

<p>Ethik - Kodex des Schweiz. Fischerei-Verbandes</p> <p>verabschiedet an der Delegiertenversammlung vom 6. Mai 2000 in Muttenz</p>	<p>Kommentar</p>
<p>Einleitung</p> <p>Die Angelfischerei hat im Laufe der letzten Jahrzehnte eine sehr starke Wandlung durchgemacht. Einerseits erlauben die technischen Fortschritte ständig feinere Fangmethoden, andererseits hat die Bedeutung der Beschaffung von Fischfleisch abgenommen. Der Angler sucht vielmehr eine sinnvolle und gesunde Freizeitbeschäftigung im Kontakt mit der freien Natur und ist dabei vermehrt zum Heger und Naturschützer geworden. Der Fangertrag ist bei vielen Fischern in den Hintergrund getreten.</p> <p>In Anbetracht der wachsenden Belastung des Menschen gewinnt der sozio-ökonomische Wert der Fischerei ständig an Bedeutung. Parallel dazu hat sich auch das Umfeld der Fischerei geändert. Die Beurteilung durch den nichtfischenden Teil der Bevölkerung ist zeitgemäss strenger und kritischer geworden. Zudem lassen sich die verschiedenen Ansichten, die gemäss den vertretenen Interessen oft klar auseinander gehen, nicht immer vereinbaren, sondern höchstens etwas annähern. Die ethischen Anforderungen an das Verhalten gegenüber dem Tier und der Natur erfordern deshalb eine klare Stellungnahme von Seiten der Angelfischerei. Dabei sind nicht nur die vielen bereits bestehenden Verpflichtungen und Einschränkungen, sondern auch die unabdingbaren Rechte zur Bewirtschaftung der Gewässer zu berücksichtigen.</p>	<p>Der nebenstehende Vorschlag wurde durch eine von der Geschäftsleitung des SFV eingesetzte Kommission erarbeitet. Darin waren neben den Fischern aus der Geschäftsleitung und aus Kantonalverbänden auch Abgeordnete der Fischereiverwaltung, des Tierschutzes und des Naturschutzes vertreten. Der fachliche Bereich war mit zwei Zoologinnen und je einem Biologen, Tierarzt, Bewirtschafter, Politiker und Vertreter der Fachpresse ebenfalls gut abgedeckt.</p> <p>Bei einer solchen Zusammensetzung erfordern die oft verschiedenartigen Interessen eine gewisse Kompromissbereitschaft. Trotzdem ist es nicht überall gelungen, eine vollständige Übereinstimmung zu erreichen. Insbesondere beim Catch and release, beim lebenden Köderfisch und bei der Hälterung möchte der Tierschutz noch weiter gehen als dies im Kodex formuliert wurde. In den wenigen Fällen, in denen eine unterschiedliche Auffassung von Fischereiethik besteht, versuchte man durch ausführliche Erklärungen, die Gründe dieser Haltung darzulegen, um sich wenigstens gegenseitig zu verstehen und zu respektieren. Dies kann eine gute Basis für eine spätere weitergehende Annäherung sein.</p>

Der Schweizerische Fischerei-Verband kann keine Vorschriften oder gar Gesetze erlassen, sondern muss sich mit Vorschlägen und Richtlinien begnügen. Bei konsequenter Befolgung der Absichtserklärungen werden diese aber früher oder später sicherlich die Meinung der Öffentlichkeit gegenüber den Fischenden positiv beeinflussen und vom Gesetzgeber in verbindliche Vorschriften umgesetzt. Die Verantwortung für ein rasches Umsetzen dieses Kodexes liegt jedoch vor allem beim einzelnen Fischer, indem er ihn in der Praxis konsequent anwendet.

Absichtserklärung

Der Schweizerische Fischerei-Verband (im weiteren SFV genannt) verpflichtet sich, bei seinen Aktivitäten die nachstehend aufgeführten ethischen Grundsätze zu respektieren und sich bei Mitgliedern und Nichtmitgliedern für deren Beachtung einzusetzen. Er unterstützt insbesondere die für die Gewährleistung eines gesunden Fischbestandes nötigen Schonmassnahmen und eine korrekte, weidgerechte Ausübung der Fischerei. Ebenso setzt er sich für den Schutz der Gewässer und der Biotope ein. Im Gegenzug beansprucht der SFV das Recht, den fischereilichen Wert all unserer Gewässer zu erhalten und sie den Möglichkeiten entsprechend und unter Beachtung des Nachhaltigkeitsprinzips fischereilich zu nutzen. Er wird sich mit all seinen Kräften und Mitteln dafür einsetzen und in dieser grundsätzlichen Frage keinerlei Konzessionen machen.

Das in diese Absichtserklärung eingebaute Nutzungsrecht gibt die Gewähr, die Fischerei überhaupt ausüben zu können. Ohne dieses Recht würde jegliche Fischereiethik hinfällig. Es erstaunt vielleicht, dass dies überhaupt zur Sprache kommt, aber gewisse Forderungen aus extremen Kreisen sind durchaus dazu angetan, die Angelfischerei in Frage zu stellen.

Umwelt

Der SFV setzt sich mit ganzer Kraft für einen umfassenden Umweltschutz ein, denn gesunde und damit ertragreiche Gewässer finden sich nur in ausgewogenen Ökosystemen und in einer intakten Umwelt. Dazu gehört selbstverständlich auch die schonende Behandlung und die Erhaltung einer natürlichen und sauberen Uferzone.

Zu diesem Zweck verlangt und unterstützt der SFV die Durchführung von umfassenden Renaturierungs- und Revitalisierungsmassnahmen. Eine weitere Entwertung von Gewässern durch verschiedenste Eingriffe darf nicht mehr geduldet werden.

Grundsätzlich sind möglichst natürliche Gleichgewichte zwischen den einzelnen Tierarten, so auch unter den nicht genutzten Fischarten, anzustreben. Auch den einheimischen fischfressenden Tieren (Prädatoren) ist ein fester Platz einzuräumen. Führt jedoch deren Konzentration nachweisbar zu Bestandeseinbrüchen oder gar zur Gefährdung von Fischarten, verlangt der SFV von den zuständigen Behörden die rechtzeitige Anordnung von Schutz- und Regulierungsmassnahmen und gewährt diesen seine aktive Unterstützung.

Die volle Unterstützung der natürlichen Vermehrung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese allein, unter den heutigen Umständen, bei den wenigsten Gewässern unseres Landes zu einer optimalen Bestandesbildung ausreicht. Der Fischer ist nicht bereit, die Entwicklung sich selbst zu überlassen und damit tiefere Erträge hinzunehmen. Er setzt sich zwar dafür ein, dass die von ihm gewünschte Ertragskraft auf natürliche Weise erreicht wird, wo dies aber nicht möglich ist, beansprucht er weiterhin das Recht, die Gewässer zu besetzen.

Naturschützer und Ornithologen legen bei der Beurteilung der durch den Kormoran entstehenden Probleme den Synthesebericht des BUWAL zugrunde und suchen zusammen mit Behörden und Fischern eine ausgewogene ökologische Lösung.

Ausübung der Fischerei

Die Fischerei als weitverbreitete, sinnvolle Freizeitbeschäftigung ist mit einer körperlichen Betätigung im Einklang mit der Natur verbunden. Das Können und die Faszination bestehen dabei weitgehend darin, den Fisch auszumachen, anzugehen, zur Annahme des dargebotenen Köders zu bewegen und mit gekanntem Drill einzuholen. Standort, Fangmethoden, Geräte und Köder sind dabei so auszuwählen, dass dem Fisch möglichst wenig Schaden zugefügt wird. Alle geschützten sowie die unverletzten, nicht der Verwertung zugeführten Fänge, sind mit aller Sorgfalt abzulösen oder abzuschneiden und unverzüglich wieder auszusetzen. Ein gezieltes Angehen geschützter Fische oder ein unnötiges Verlängern des Fangvorganges widerspricht den Regeln des Tierschutzes.

Die erlaubten Fangmethoden müssen sowohl mit einer vernünftigen Bewirtschaftung des Gewässers als auch mit den angestrebten Schonmassnahmen im Einklang stehen. Insbesondere der Gefährdung der Jungfische und der geschützten Arten, der Vermeidung unnötiger Leiden und damit der Achtung vor der Kreatur ist bereits bei der Wahl der Methoden Rechnung zu tragen. So ist dort, wo die Fangchancen nicht erheblich eingeschränkt werden, auf die Verwendung des Widerhakens zu verzichten. Bei geschluckten Ködern verzichtet der korrekte Fischer auf Versuche, den Haken zu lösen und schneidet diesen ab.

Der Köderfisch wird in der Regel vor dem Einsatz getötet. Lebend soll er nur dort verwendet werden, wo hegerische Gründe dies gebieten oder andere Fangmethoden nicht zum Ziel führen. Die verwendete

Hier wird in einer sehr allgemeinen Formulierung zum Problem des Catch and release Stellung genommen. Bei dieser Frage trennen sich die Meinungen der Fischer und der Tierschützer ganz grundlegend, und eine vollständige Übereinstimmung lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht finden. Ein grosser Teil der Fischer ist davon überzeugt, sich um so ethischer zu verhalten, je weniger Fische er tötet. Dabei muss man verstehen, dass es nicht die Verwertung und schon gar nicht das Töten ist, das die Faszination des Angelsportes ausmacht. Mit einem Verbot des Wiederaussetzens würde man unzählige Fischer in der Schweiz und in vielen anderen Ländern vor den Kopf stossen.

Die Tierschützer haben wenig Verständnis für die Beweggründe der Fischer und sehen vielmehr die Verwertung als akzeptablen Grund, den Fisch beim Fang in Stress zu versetzen. Der Stellenwert der Verwertung wird bei der Bewirtschaftung hervorgehoben, eine weitere Annäherung ist jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich. Es braucht hier für eine bessere Lösung sicher noch viel Aufklärung und gegenseitiges Verständnis.

Der lebende Köderfisch ist in gewissen Fällen die einzige Möglichkeit zum erfolgreichen Fang von Raubfischen. So z.B. bei starkem Ueberfluss an Lebendfutter, in stark verwachsenen Gewässern, an seichten und mit Hin-

ten Fische müssen den Ansprüchen des Artenschutzes genügen. Sie sind ausschliesslich an der Lippenpartie zu befestigen und nach ihrem Einsatz korrekt zu töten.

Der gefangene und zur Verwertung bestimmte Fisch ist mit einem mitgeführten, geeigneten Gegenstand auf korrekte Art rasch zu töten oder dann einer sofortigen tierschutzgerechten Hälterung zuzuführen. Die Hälterung am Gewässer und beim Transport bewirkt für den Fisch einen zusätzlichen Stress und ist wenn möglich zu vermeiden. Eine Zwischenhälterung zum Zweck des Austauschs gegen grössere Exemplare wird strikte abgelehnt.

Alle zur Fischerei nötigen Hilfsmittel, die sehr zahlreich und vielfältig zur Anwendung gelangen, sollen immer fisch- und gewässerschonend eingesetzt werden.

Der SFV unterstützt grundsätzlich keine Wettfischen. Gegen vereinsinterne Freundschaftsfischen hat er nichts einzuwenden, sofern die fischereiethischen Grundsätze eingehalten und die gefangenen Fische sinnvoll verwertet werden.

Das in gewissen Fällen unumgängliche elektrische Abfischen bewirkt eine starke Belastung der Fische, Amphibien und Nährtiere. Es ist deshalb auf ein striktes Minimum zu beschränken und nur durch ausgebildete Personen durchzuführen.

demnischen versehenen Stellen, auf gewisse Arten von Raubfischen usw. Eine strenge Beschränkung wird akzeptiert, für ein vollständiges Verbot hingegen besteht kein Verständnis. Sogar das extrem strenge Gesetz Deutschlands lässt die Möglichkeit offen, den lebenden Köderfisch einzusetzen.

Die Argumente, die für ein Verbot des lebenden Köderfisches sprechen, treffen übrigens weitgehend auch für den gefangenen Fisch zu. Die Befürchtungen, dass extreme Kreise darin einen ersten Schritt zum Verbot der Angelfischerei sehen, ist keinesfalls unbegründet. In dieser Frage wurde trotz der grossen Kompromissbereitschaft seitens der Fischer keine Uebereinstimmung mit den Vertretern des Tierschutzes gefunden.

Mit der Ablehnung von Wettfischen wird ein direkter Zusammenschluss des SFV mit dem Sportfischerverband verhindert, dessen muss man sich bei der vorgeschlagenen Formulierung bewusst sein. Einer engen Zusammenarbeit in anderen Fragen der Fischerei sollte nichts im Wege stehen, denn der SFV tritt nicht gegen die Wettfischen auf, sondern unterstützt sie nicht.

Bewirtschaftung

Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Gewässer liegt in der Regel bei den Behörden. Der SFV setzt sich dabei für die Einhaltung der folgenden Prinzipien ein:

Die Bewirtschaftung stützt sich soweit wie möglich auf die Ertragsfähigkeit natürlicher Biotope. Die Naturverlaichung wird jeglichem Besatz vorgezogen und deshalb mit allen Mittel unterstützt. Damit wird auch die Förderung von Renaturierungen sehr wichtig.

Die wichtigste Aufgabe der Bewirtschaftung besteht darin, einen gesunden und artenreichen Bestand zu pflegen und durch die Befischung einen angemessenen Ertrag aus den Gewässern der Verwertung zuzuführen. Diese Ertragsabschöpfung betreibt der Berufsfischer zum Erwerb, der Sportfischer zum Eigenbedarf.

Da die Naturverlaichung aufgrund der beeinträchtigten Lebensräume stark eingeschränkt ist, sind zusätzliche Besatzmassnahmen für die meisten Gewässer unumgänglich geworden.

Besatzmassnahmen sollen eine nachhaltige Bewirtschaftung gewährleisten, Bestände aller gefährdeten Fischarten stützen und mithelfen, einen Ausgleich zwischen einzelnen Arten zu schaffen. Möglichst junge, naturnah aufgezogene und aus einheimischen Gewässern stammende Besatzfische sind allen anderen vorzuziehen.

Die eingesetzte Fischart muss ins vorhandene Biotop passen und darf dort nicht in ständigem Stress leben müssen. Deshalb ist auch jeglicher Überbesatz zu vermeiden. Die richtigen Mengen sind anhand einer seriösen Bonitierung zu bestimmen.

Es wird hier verzichtet, auf Detailfragen der Bewirtschaftung einzutreten, denn das würde viel zu weit führen. Es gilt zu beachten, dass wir uns in diesem Abschnitt gewissermassen gegen den Fischverkauf durch den Sportfischer stellen, ohne aber ein Verbot auszusprechen. Dies lässt Ausnahmefälle, z.B. beim Fang sehr grosser Fische, weiterhin zu, ohne gegen die ethischen Grundsätze zu verstossen.

Der Besatz mit fangmässigen Fischen ist nur in Ausnahmefällen, z.B. zur Erhaltung einer Population, sinnvoll. Parallel dazu ist dabei für die betroffene Fischart ein Fangverbot anzustreben. Das Aussetzen fangmässiger Fische zum direkten Wiederfang wird nicht unterstützt.

Bei der Aufzucht und beim Transport sind die Fische tiergerecht zu halten. Dabei sind vor allem die Temperatur, der Sauerstoffgehalt, die Wassermenge und die Beschaffenheit der Behälter zu beachten.

Massnahmen wie Schonzeiten, Fangmindestmasse, Fangzahlbeschränkungen, Schongebiete usw. haben nebst einer vernünftigen Verteilung der Fänge vor allem der Unterstützung der natürlichen Vermehrung und der nachhaltigen Nutzung zu dienen.

Ausbildung

Die beste Garantie für ein korrektes Verhalten am Wasser bietet derjenige, der mit umfassenden Kenntnissen ausgerüstet ist. Dadurch werden auch sein Status und seine Glaubwürdigkeit angehoben. Der SFV strebt deshalb eine nachweisbare, praktische und theoretische Ausbildung für möglichst viele, im Idealfall sogar alle Fischer an. Besonderes Gewicht legt er dabei auf die Ausbildung der Jungfischer, also der Anfänger, denen er geeignete Lehrmittel zur Verfügung stellt. Er wird versuchen, auch die nichtorganisierten Fischer und diejenigen, die ihrem Hobby im Freiangelrecht nachgehen, zu erreichen.

Wir stellen uns hier in einer etwas abgeschwächten Form gegen das „Put and take“. Das Fischen in Zuchtanlagen haben wir nicht speziell erwähnt, da der SFV auf diese Art der Fischerei, die ihn nicht berührt, keinen Einfluss nehmen kann.

Die Vertreter des Tier- und Naturschutzes messen der gründlichen Ausbildung der Fischer grosse Bedeutung zu, da sie befürchten, dass besonders der Anfänger dem Fisch und der Natur Schaden zufügen kann. Sie möchten deshalb die Bewilligung zum Fischen von einer vorgängigen, nachweisbaren, theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig machen. Tendenzen zu diesem Schritt sind vorhanden und zu einem späteren Zeitpunkt ist hier vielleicht eine weitere Annäherung möglich. Der SFV kann keine obligatorische Ausbildung verlangen, das liegt im Kompetenzbereich der zuständigen Behörden. Er unterstützt aber diese Tendenz. Es werden übrigens mit Erfolg grosse Anstrengungen unternommen, die Ausbildung zu fördern. Dies zeigt, dass der Verband das Problem durchaus erkannt hat.

Einer Fischerprüfung, die in gewissen Kantonen sogar obligatorisch ist, steht der SFV positiv gegenüber. Die beste Ausbildung wird jedoch der erfahrene Fischer vermitteln können. Er hat deshalb die moralische Pflicht, dem Jungfischer beizustehen und ihm die nötigen Kenntnisse weiterzugeben.

Ausblick

Mit diesen fischereiethischen Grundsätzen versucht der SFV, unter Berücksichtigung des heutigen Wissensstandes und der öffentlichen Meinung den Interessen des Natur- und Tierschutzes Rechnung zu tragen. Er wird die weiteren Entwicklungen verfolgen und die obigen Grundsätze bei Bedarf neuen Erkenntnissen anpassen.

Schweizerischer Fischerei-Verband

Der Zentralpräsident

sig. Dr. Kurt Meyer

Der Geschäftsführer

sig. T. Winzeler